

Grober Behandlungsfehler bei mehreren „einfachen“ Fehlern

Bekanntlich liegt die Beweislast für das Vorliegen eines Behandlungsfehlers, dessen Ursächlichkeit für den Eintritt des Primärschadens und das Verschulden des Zahnarztes nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich beim Patienten.

Nur ausnahmsweise lassen die Gerichte Beweiserleichterungen zugunsten des Patienten zu. So entspricht es ständiger Rechtsprechung, dass bei einem – vom Patienten – bewiesenen Behandlungsfehler, der vom Gericht als grob gewertet wird, für den Kausalzusammenhang zwischen dem festgestellten Behandlungsfehler und dem beim Patienten eingetretenen Schaden eine Beweislastumkehr eingreifen kann.

In diesem Fall wird die Ursächlichkeit des Behandlungsfehlers für den eingetretenen Schaden vermutet, sodass der Zahnarzt beweisen muss, dass der Behandlungsfehler für die Schädigung nicht ursächlich gewor-

den ist. Ein grober Behandlungsfehler liegt nach der Rechtsprechung bei einem medizinischen Fehlverhalten vor, welches aus objektiver ärztlicher Sicht nicht mehr verständlich erscheint, weil ein solcher Fehler dem Arzt schlechterdings nicht unterlaufen darf. Betroffen sind also

Verstöße gegen eindeutig gesicherte medizinische Erkenntnisse und bewährte ärztliche Behandlungsregeln und Erfahrungen.

Das Oberlandesgericht Koblenz hat in einem Urteil vom 6. Dezember 2007 entschieden, dass auch

Anzeige



KORTE
RECHTSANWÄLTE

Prof. Dr. Niels Korte**
Marian Lamprecht*
Constanze Herr*

**Absage durch Hochschule oder ZVS?
– Klagen Sie einen Studienplatz ein!**

Wir haben seit 1998 zahlreiche Mandate im Bereich Hochschulrecht erfolgreich betreut. Unsere Kanzlei* liegt direkt an der Humboldt-Universität. Prof. Dr. Niels Korte lehrt selbst an einer Berliner Hochschule.

Entfernung spielt keine Rolle – wir werden bundesweit für Sie tätig.

*Unter den Linden 12
10117 Berlin-Mitte
**Rudower Chaussee 12
12489 Berlin-Adlershof

24-Stunden-Hotline:
030-226 79 226
www.studienplatzklagen.com

www.anwalt.info
Fax 030-226 79 661
kanzlei@anwalt.info

mehrere „einfache“ Behandlungsfehler in einer Gesamtschau als grober Behandlungsfehler gewertet werden können. Der Leitsatz der Entscheidung lautet: „Extrahiert ein Zahnarzt einen Weisheitszahn, obwohl die Röntgenbefunde unzureichend sind, kann der darin liegende einfache Behandlungsfehler gleichwohl im Endergebnis zu einer Beweislastumkehr führen, wenn auch die Nachsorge derart mangelhaft

war, dass das ärztliche Vorgehen insgesamt schlechterdings unverständlich erscheint. Dafür bedarf es einer wertenden Gesamtschau aller Maßnahmen des Arztes.“

Voraussetzung einer Beweislastumkehr ist, dass der grobe Behandlungsfehler generell geeignet ist, den eingetretenen Schaden zu verursachen. Eine Verlagerung der Beweislast ist nur dann ausgeschlossen,

wenn jeglicher Ursachenzusammenhang äußerst unwahrscheinlich ist.

In dem zu entscheidenden Fall hat das Oberlandesgericht Koblenz dem Kläger wegen einer irreversiblen Schädigung des Nervus alveolaris ein Schmerzensgeld in Höhe von 6000 Euro zugesprochen.

Rechtsanwalt Peter Ihle,
Hauptgeschäftsführer ZÄK M-V

Kürzung des vertragszahnärztlichen Honorars mangels ausreichender Dokumentation

Immer wieder stellt sich die Frage nach den Anforderungen an die Dokumentation einer medizinischen Behandlung. Im Falle einer Zahnärztin aus dem Raum Marburg kam es mangels ausreichender Dokumentation einer Parodontosebehandlung zur vollständigen Absetzung in 18 sowie einer Teilabsetzung in weiteren drei Fällen.

Sämtliche (zahn) -ärztliche Leistungen unterliegen bekanntlich dem Gebot der Wirtschaftlichkeit. Solche, die für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder aber unwirtschaftlich sind, dürfen daher nicht erbracht werden. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entfällt im Falle einer Parodontosebehandlung die Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht bereits deshalb, weil die jeweilige Krankenkasse die Behandlung bereits genehmigte. Vielmehr verkürzt sich die Aufklärungs- und Beweisspflicht der Krankenkassen und Gerichte bei Verstößen gegen die **Richtlinien zur systematischen Behandlung von Parodontien**. Es muss in diesen Fällen nicht im Einzelfall bewiesen werden, dass die Behandlungsweise unwirtschaftlich war. Insbesondere sind die Prüfungsgremien bei Verstößen nicht verpflichtet, in jedem Einzelfall eine zahnärztliche Untersuchung durchzuführen. Diese Handhabung soll der Schwierigkeit Rechnung tragen, die Wirtschaftlichkeit einer **PAR-Behandlung** im Nachhinein festzustellen.

Im vorliegenden Fall entschied das SG Marburg (AZ: S 12 KA 804/06), dass die Absetzung der kompletten PAR-Behandlung einschließlich der

Material- und Laborkosten zu recht erfolgte. Grund hierfür sei eine nicht ausreichend durchgeführte Vorbehandlung. Die Kollegin hatte in ihrer Dokumentation lediglich allgemeine Angaben gemacht. Im Verfahren trug sie ergänzend vor, dass sie stets eine bestimmte Art der PAR-Vorbehandlung durchführe und entsprechend lediglich die Abweichungen bei atypischen Fällen dokumentiere. Sie gab u.a. die Therapieform sowie die Lockerungsgrade nicht an. In einem Fall rechnete sie die Anästhesie nicht ab.

Diese Art der Dokumentation hielt das Gericht für unzureichend. Insbesondere die Vorbehandlung stelle einen höchst individuellen Vorgang dar. Deren Dokumentation müsse Daten zur Befunderhebung einschließlich Parodontalstatus, Röntgenaufnahmen und Kiefermodellen enthalten. Weiterhin sind die Ausführung der systematischen Vorbehandlung einschließlich der Entfernung des Zahnsteins und der weichen Beläge jeweils mit Arbeitsmethode sowie sonstiger Reizfaktoren sowie die Anleitung des Patienten zur richtigen Mundpflege, die Kariesbehandlung und die Behandlung der Beherde festzuhalten. Anschließend ist das Ergebnis der Vorbehandlung (Rückgang der Zahnfleischschwellung o.ä.) einschließlich der geplanten weiteren Behandlung zu dokumentieren. Die Dokumentation müsse weiterhin die erfolgte Belehrung des Patienten enthalten sowie eine Darstellung, ob dieser die Anweisungen des behandelnden Arztes zur Verbesserung der Mundhygiene umsetze.

Die Kollegin hingegen hatte erst

im Gerichtsverfahren ihre Behandlungsschritte erläutert. Dies erfülle nicht die Anforderungen an eine ausreichende Dokumentation. Die bloße Angabe der API-Werte reiche hierzu jedenfalls nicht aus.

Für die Beurteilung, ob die erfolgte Behandlung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit entspricht, sei ausschließlich die Dokumentation maßgeblich. Soweit keine Anzeichen für eine unwahre Dokumentation vorliegen, haben die Prüfungsgremien von deren Richtigkeit auszugehen. Die gesamte Abrechnung beruht damit im Wesentlichen auf den Angaben des Vertragsarztes. Dieser muss sich entsprechend an seinen eigenen Angaben festhalten lassen **und kann nicht einwenden, er habe dokumentationspflichtige Leistungen erbracht, aber nicht dokumentiert**.

Mit dem Einwand er habe dokumentationspflichtige Leistungen erbracht aber nicht dokumentiert, ist er abgeschnitten.

Die unzureichende Dokumentation führte vorliegend zu einer Komplettabsetzung in 18 Fällen. Als wesentlich für diese Entscheidung sah das Gericht insbesondere die Nichtangabe der Therapieform an, als weniger elementar wertete es die Nichterfassung der Lockerungsgrade.

Als Fazit ist jede Diagnose, jeder Behandlungsschritt und jede Belehrung genauestens in die Dokumentation aufzunehmen. Anderenfalls verbleibt ein erhöhtes Absetzungsrisiko. Die Anforderungen an die Zahnärzteschaft sind damit nicht geringer geworden.

Ass. Claudia Mundt